



STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **195-2014**

Sachbearbeiter/in:

Frau Arps

Az.: 663-08 ar

Datum: 25.11.2014

(X) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

A u s s c h u s s / G r e m i u m	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Energie	öffentlich	03.12.2014		
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	16.12.2014		

Tagesordnungspunkt: Einziehung von Wirtschaftswegen in Buchholz

Beschlussvorschlag: Die im beiliegenden Plan gekennzeichneten Flächen A, B und C gelten gem. § 8 Abs. 6 NStrG mit Wirkung vom 01.01.2010 als eingezogen.

Der restliche Bereich des Weges Buchholz Nr. 40 soll eingezogen werden, da er keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Das Einziehungsverfahren ist durchzuführen.

Sachverhalt:

Die Wirtschaftswege Buchholz Nr. 39 und Nr. 40 sind in der Örtlichkeit tlw. nicht mehr vorhanden. Der südliche Teil des Weges 39 (Bereich B des anl. Planes) wird schon seit Jahren landwirtschaftlich genutzt. Der Weg 40 wurde im westlichen Bereich bepflanzt (Fläche A des anl. Planes). Als Ausgleich für das tlw. Überpflügen des Weges 39 wurde die Bepflanzung seinerzeit auf einem Teilstück des Weges 40 vorgenommen. Bei dieser Gelegenheit wurde festgestellt, daß auch der südliche Teil des Weges Buchholz Nr. 38 bepflanzt ist. Alle Grundstücke an diesem Wegeteil gehören einem Eigentümer, so daß dieser Weg nicht mehr benötigt wird (Bereich C im anl. Lageplan). Der Eigentümer kann über den südlichen Teil des noch als Weg vorhandenen Bereiches sein Grundstück erreichen.

Gem. § 8 Abs. 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) gilt der Teil der Straße als eingezogen, der begradigt [...] oder in sonstiger Weise den verkehrlichen Bedürfnissen angepaßt wird. Einer Ankündigung und Bekanntmachung bedarf es nicht.

Dieser Sachverhalt dürfte auf die Wegestücke A - C zutreffen. Eine verkehrliche Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung als öffentliche Wege ist nicht gegeben, da es sich in den jeweiligen Bereichen um den gleichen Bewirtschafter handelt bzw. alle betroffenen Grundstück von anderen öffentlichen Wegen erschlossen werden.

Somit braucht auch der östliche Bereich des Weges Nr. 40 nicht mehr für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen, da die Anlieger vom südlich gelegenen Weg Buchholz Nr. 41 oder von der Kreisstraße erschlossen werden. Somit ist keine Wegeunterhaltung mit öffentlichen Mitteln mehr erforderlich. Nach § 8 Abs. 1 NStrG soll eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Der Weg ist dann ein Privatweg und kann z. B. getauscht werden.

Im Auftrage

Gerd Köhnken
Bauamtsleiter

☐ Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister

Anlage: Plan